

Freiherr v. Frick: Ich erbitte mir nur eine Erläuterung von dem Herrn Referenten, ob in der Bewilligung der Grundsteuer für die Jahre 1843, 1844 und 1845 der Beschluß, den wir in diesem Augenblicke über die 9 Pfennige von der Steuereinheit gefaßt haben, schon aufgenommen worden ist?

Referent Bürgermeister Schill: Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wünscht die Kammer noch diese einzelnen Gegenstände, von denen der Herr Referent sagt, daß sie wörtlich übereinstimmen, vorgelesen zu haben?

v. Zedtwitz: Ich sollte wohl glauben, daß es nicht nöthig wäre.

Präsident v. Gersdorf: Es könnte daher wohl unterbleiben. Sind Sie, meine Herren, mit alle dem einverstanden?
— Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun also dem Abgange dieser Schrift Nichts entgegenstehen, da sie auch Ihrerseits Beifall gefunden hat. — Wir würden nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, zum mündlichen Vortrage der ersten Deputation über die Differenzpunkte hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Befreiung der über 20 Bogen starken Druckschriften von der Censur betreffend. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, diesen Vortrag zu halten.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich eröffne meinen Vortrag mit der Bemerkung, daß, wenn man anders von den Resultaten der Vereinigungsdeputation eine Schlussfolgerung ziehen darf auf die Berathung in den beiden Kammern, allerdings gegründete Aussicht vorhanden ist, diesen Gegenstand noch auf diesem Landtage zur Verabschiedung zu bringen, ein Resultat, das um so erheblicher ist, als es bis jetzt keinem Landtage noch gelungen ist, ein Gesetz über die Presse zwischen Regierung und Ständen zu Stande zu bringen. Eben deshalb hoffe und wünsche ich aber auch, daß Sie auch Ihrerseits mit dazu beitragen werden, dieses Ziel zu erlangen. Der Differenzpunkte sind mancherlei, der erheblichen aber im Ganzen genommen doch nicht so sehr viele. Der erste ist bei §. 1 c wahrzunehmen. Ich bitte nämlich die geehrte Kammer, wenn sie meinem Vortrage folgen will, den anderweiten Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer zur Hand zu nehmen, und insbesondere das einzusehen, was die am Schlusse desselben erfolgte Zusammenstellung der Differenzpunkte S. 1138 enthält. Ich erwähnte, der erste Differenzpunkt bestehe bei der §. 1 c. Die §. 1 c ist erst von der zweiten Kammer hervorgerufen worden, ihr ist die erste Kammer nicht beigetreten, und hat ihr nur einen Antrag in die Schrift substituirt. Die Paragraphe lautet wie folgt: „Die Ausfertigung von Censur- und Verlagscheinen, sowie die Einholung einer besondern Vertriebs-erlaubnis ist außer in den §. 4 und 5 der Verordnung vom 5. März 1841 bestimmten Fällen von dem Zeitpunkt an, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nicht weiter erforderlich. Es werden daher alle diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1836 und vom 20. December 1838, welche auf die dadurch ins Leben gerufene Nachcensur Bezug haben, hiermit gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, so daß zum Druck und Vertrieb von Schriften, welche der Censur noch unter-

worfen bleiben, das von dem betreffenden Censor ertheilte Imprimatur völlig ausreicht, bei censurfreien Schriften aber jede Art von Censur oder Nachcensur, insofern die erstere nicht freiwillig gesucht worden ist, in Wegfall kommt. Damit jedoch der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censurten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, hat der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuscript oder den Censurbogen zugleich mit dem nachherigen Abdruck desselben (Aushängebogen) an den Censor abzuliefern, welcher beides binnen längstens 8 Tagen wieder zurückzugeben hat.“ — Der Antrag in die Schrift, wie ihn die erste Kammer dafür beschloffen hat, lautet folgendermaßen: „daß die durch Verordnung vom 13. October 1836 eingeführten Censurscheine und die Verbindlichkeit, bis zu deren Empfang die Ausgabe einer Schrift zu beanstanden, wieder in Wegfall gebracht; dagegen eine dergestaltige Einrichtung getroffen werden möge, wornach, übrigens unter möglichster Sicherstellung des Staats gegen Hinterziehungen der Censurvorschriften, die Ausgabe einer censurten Schrift sofort nach Einreichung eines Exemplars der mit Censur gedruckten Schrift bei der dazu zu bezeichnenden Behörde erfolgen könne.“ Es tritt nun hier somit der Fall ein, daß materiell alle drei Factoren der Gesetzgebung einverstanden sind. Die hohe Staatsregierung hatte selbst anerkannt, daß die Einrichtung mit der Nachcensur, wie auch ich sie nennen will, obgleich der Ausdruck nicht gesetzlich begründet ist, aufgehoben werden müsse, weil sie zu viel Anstoß im Publicum gefunden hatte. Sie war selbst der Ansicht, an die Stelle dieser Einrichtung dasjenige treten zu lassen, was in der §. 1 c der zweiten Kammer ausgedrückt ist. Auch die erste Kammer erklärte sich materiell damit einverstanden; allein sie glaubte nur, man müsse von einer wirklichen Aufnahme in das Gesetz absehen, weil dieser Gegenstand dem Zwecke des vorliegenden Entwurfs ganz fremd sei, und mehr in eine Verordnung gehöre. Sie glaubte weiter, daß es nicht thunlich sein werde, in die Fassung der §. 1 c den Ausdruck: „Nachcensur“ mit aufzunehmen, weil alle jene Verordnungen, über welche geklagt wird, ihn nicht kennen, der Ausdruck überhaupt nur von denen erst ausgegangen ist, die sich gegen jene Einrichtung aussprechen zu müssen glaubten. Schließlich hat man sich in der Vereinigungsdeputation dahin vereinigt, daß man die §. 1 c aufgeben und sich der ersten Kammer anschließen wolle, so daß also diese §. nur in die Verordnung aufgenommen werden soll. Es soll jedoch die Ständeversammlung zugleich aussprechen, daß sie die Aufhebung dieser Einrichtung zur Bedingung ihrer Zustimmung in Erlassung des vorliegenden Gesetzes mache. In der Schrift soll etwas ausführlicher sich ausgesprochen werden, als die erste Kammer es laut ihres ersten Antrags hat thun wollen, vielmehr soll das darin wörtliche Ausnahme finden, was sich in der §. 1 c und namentlich in dem Schlusssatz: „Damit jedoch der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censurten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, hat der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuscript oder den Censurbogen zugleich